



Richtlinie zur Verwendung bzw. Führung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Gratkorn

- Die juristische Person, welche die Führung / Verwendung des Gemeindewappens beantragt, muss ihren Sitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gratkorn haben. Ebenso muss eine natürliche Person ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn haben.
- Die Führung / Verwendung des Gemeindewappens durch den Antragsteller muss im Interesse der Marktgemeinde Gratkorn liegen. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller
 - eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse im wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich in der Marktgemeinde Gratkorn ausübt und
 - diese Tätigkeit dem Ansehen der Marktgemeinde Gratkorn förderlich ist und
 - diese Tätigkeit eine regionale / überregionale Bekanntheit erlangt hat und
 - der Antragsteller sich durch diese Tätigkeit besondere Verdienste um die Marktgemeinde Gratkorn im Bereich der Wirtschaft und Kultur erworben hat.
- Es dürfen keine Ausschlussgründe in der Person des Antragstellers oder ihm zugeordneter Personen gegeben sein. Darunter fallen insbesondere strafrechtliche Verurteilungen oder Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Gratkorn.

Verfahrensablauf:

1. Schriftlicher Antrag einer juristischen oder natürlichen Person gemäß § 4 Abs 4 Stmk GemO auf Führung oder Verwendung des Gemeindewappens der Marktgemeinde Gratkorn.
2. Vorberatung im Vorstand der Marktgemeinde Gratkorn (Beschlussfassung, ob die Kriterien für die Gestattung vorliegen).
3. Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn
4. Zustellung an den Antragsteller mit Bescheid

Bei Wegfall der Kriterien kann die Gestattung der Führung / Verwendung des Gemeindewappens jederzeit durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn entzogen werden (Vorberatung im Vorstand der Marktgemeinde Gratkorn).

Gratkorn, am 2017 11 14


(Bgm. Helmut Weber)